

(3) Lagerstätten offener Zollager können sich auch in öffentlichen oder privaten Lagerbetrieben befinden (Sammellager), wenn die Betriebsinhaber

1. die Waren für die einzelnen Lagerinhaber übersichtlich und getrennt lagern,
2. die für Lagerbetriebe üblichen kaufmännischen Bücher ordnungsgemäß führen,
3. dem Hauptzollamt (§ 58 Abs. 1) Zeichnungen und Beschreibungen der für die Zollgutlagerung vorgesehenen Räume und Flächen eingereicht haben, und
4. sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, daß jeder damit beauftragte Zollbedienstete die Waren prüft, die auf den Lagerstätten (Nummer 3) lagern, und die in Nummer 2 bezeichneten Bücher mit allen Unterlagen einsieht.

(4) Bauliche Änderungen der Lagerstätten sowie Änderungen der zoll sicheren Einrichtung von Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptzollamts.

#### §60

##### Einlagerung

(1) Der Zollantrag auf Abfertigung zur Zollgutlagerung ist bei der überwachenden Zollstelle zu stellen. Bei Lagerung in einem offenen Zollager ist § 23 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle darf der Zollantrag auch bei einer anderen Zollstelle gestellt werden, bei Lagerung in Zollniederlagen oder Zollverschlußlagern jedoch nur, wenn die andere Zollstelle das Verbringen der Waren in das Zollager überwachen kann. Der Zollanmeldung sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 zwei Durchschriften oder andere Vervielfältigungen der Rechnung beizufügen.

(3) Der Zollantrag darf bei privaten Zollagern nur der Lagerinhaber stellen. Bei Zollverschlußlagern darf sich der Antrag nur auf Waren beziehen, für deren Lagerung das Zollager bewilligt worden ist, die überwachende Zollstelle kann in einzelnen Fällen Ausnahmen zulassen.

(4) Für die Zulassung nach § 40 Abs. 2 des Gesetzes ist die überwachende Zollstelle zuständig. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

#### §61

##### Übliche Lagerbehandlung

(1) Die Lagerbehandlung (§ 40 Abs. 3 des Gesetzes) wird durch den Minister der Finanzen zugelassen. Diese allgemeine Zulassung wird in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht. Soweit eine allgemeine Zulassung nicht erfolgt ist, ist für die Zulassung die überwachende Zollstelle zuständig. Eine Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Eine Lagerbehandlung, durch welche die Beschaffenheit oder die Umschließung der Waren so verändert wird, daß die bisherigen Eintragungen in den Lageraufzeichnungen (§ 68 Abs. 1) nicht mehr zutreffen, hat der Einlagerer oder der Lagerinhaber der überwachenden Zollstelle schriftlich in zwei Stücken nach vorgeschriebenem Muster anzuzeigen. Die überwachende Zollstelle kann für die Anzeige bestimmte Zeitpunkte festsetzen. Sie kann in einfachen Fällen mündliche Anzeige zulassen oder auf die Anzeige verzichten.

#### §62

##### Vorübergehende Entfernung von Zollgut

Die vorübergehende Entfernung von Zollgut aus dem Zollager (§ 40 Abs. 4 des Gesetzes) wird durch die überwachende Zollstelle zugelassen. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

#### §63

##### Übergang von Zollgut von einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager

(1) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager an den Inhaber eines anderen offenen Zollagers abgegeben werden (§ 40 Abs. 5 des Gesetzes), so hat der abgebende Lagerinhaber das Zollgut spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für ihn zuständigen überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden, in der Abmeldung sind auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zollgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben. Der abgebende Lagerinhaber erhält zwei mit dem Sichtvermerk der überwachenden Zollstelle versehene Stücke der Abmeldung zurück; auf ihnen haben sich der abgebende und der empfangende Lagerinhaber die Übergabe des Zollguts — unter Angabe des Zeitpunkts der Übergabe — gegenseitig zu bestätigen. Wird vom Lager abgemeldetes Zollgut nicht unverzüglich dem anderen Lagerinhaber übergeben, so hat das der Lagerinhaber, der das Zollgut abgemeldet hatte, der für ihn zuständigen überwachenden Zollstelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in ein anderes offenes Zollager desselben Lagerinhabers gebracht werden, so hat der Lagerinhaber die Waren spätestens bei Entfernung aus dem Lager bei der für dieses zuständigen überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in vier Stücken vom Lager abzumelden. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

#### §64

##### Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung

(1) Soll Zollgut aus einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der überwachenden Zollstelle zu gestehen.

(2) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt werden, so ist es einer nach § 10 zuständigen Zollstelle zu gestehen, falls es nicht im Zollgutversand befördert werden soll; für die Abfertigung zum Zollgutversand ist es der überwachenden Zollstelle oder einer anderen dafür zuständigen Zollstelle zu gestehen. Ist die nach § 10 zuständige Zollstelle nicht die überwachende Zollstelle oder soll die Abfertigung zum Zollgutversand bei einer anderen Zollstelle als der überwachenden Zollstelle beantragt werden, so ist das Zollgut zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 der überwachenden Zollstelle vorweg vorzuführen.

(3) Soll Zollgut aus einem offenen Zollager in anderen Fällen als denen des Absatzes 2 einer neuen Zollbehandlung zugeführt werden, so ist es der überwachenden Zollstelle zu gestehen. Es kann, wenn es zur Zohgutlagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager, zu einem Freigutverkehr oder zur Zohgutverwendung abgefertigt werden soll, auch der Zollstelle gestehen werden, die für die Abfertigung zu dem anderen Verkehr zuständig ist; in diesen Fällen ist das Zollgut der überwachenden Zollstelle zur Durchführung des Verfahrens nach Absatz 5 vorweg vorzuführen.

(4) Das Zollgut ist bei der überwachenden Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in zwei, soweit es vorweg vorgeführt wird, in drei Stücken vom Lager abzumelden. Wird das Zollgut vorweg vorgeführt oder zur Abfertigung zum Zohgutversand gesteht, so sind in der Abmeldung stets auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zohgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.

(5) Wird das Zollgut vorgeführt (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2), so sichert die überwachende Zollstelle seine Nämlichkeit. Sie gibt dem Lagerinhaber ein mit dem Vermerk über die Prüfung und die Nämlichkeitsicherung versehenes Stück der Abmeldung (Absatz 4) zur Vorlage bei der zuständigen Zollstelle zurück.

(6) Bei Abfertigung zum freien Verkehr oder zur Zohgutlagerung sind in der Zollanmeldung auch der Zeitpunkt des ersten Antrags auf Abfertigung zur Zohgutlagerung sowie Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts in diesem Zeitpunkt anzugeben.